

15.02.2013

## Kleine Anfrage 902

der Abgeordneten Ina Scharrenbach CDU

### **Welche Fristen gelten bei Entschädigungsansprüchen aus Bergschäden an privaten Abwasserkanälen?**

Während zum jetzigen Zeitpunkt eine Neuregelung des Landeswassergesetzes in Bezug auf die Verpflichtung zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasseranlagen noch aussteht, sind zahlreiche Bürgerinnen und Bürger in aktuellen bzw. ehemaligen Kohleabbaugebieten in Nordrhein-Westfalen über das mögliche Bestehen von Entschädigungsansprüchen bei Bergschäden an ihren privaten Abwasserkanälen verunsichert.

In „Der Westen“ vom 29. November 2011 wird unter dem Titel „Kanäle auf Bergschäden prüfen“ berichtet, dass „grundsätzlich [...] für Bergschäden Verjährungsfristen von 30 Jahren [gelten].“ In dem Artikel heißt es weiter: „Die Beweislast liegt zunächst einmal beim Betroffenen. Die Grundstückseigentümer, deren Kanäle betroffen sein könnten, müssten also selbst die Schäden dokumentieren. [...]“ Die Eigentümer müssten – ausweislich dieses Berichtes – dringend handeln.

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben in Hinblick auf die unklare Rechtslage im Zusammenhang mit dem Landeswassergesetz allerdings ihre Informationsbemühungen in Hinblick auf die Dichtheitsprüfung deutlich reduziert und warten die neuerliche Gesetzgebung ab.

Da den Kommunen in Nordrhein-Westfalen aber schon nach heutiger Rechtslage eine Beratungspflicht gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern obliegt, ist es für die Betroffenen von Bedeutung zu erfahren, welchen Städten und Gemeinden eine besondere Beratungspflicht im Zusammenhang mit möglichen Bergschäden an privaten Abwasseranlagen zukommt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Städte und Gemeinden in NRW sind potentiell von Bergschäden durch aktuelle oder ehemalige Kohleabbaugebiete betroffen?

Datum des Originals: 14.02.2013/Ausgegeben: 18.02.2013

2. Welche Verjährungsfristen gelten für Ansprüche aus Bergschäden an privaten Abwasseranlagen?
3. Müssen Grundstückseigentümer in Kohleabbaugebieten zeitnah eine Dichtheitsprüfung ihrer privaten Abwasseranlagen durchführen, um Entschädigungsansprüche gegenüber den Bergbauunternehmen zu wahren?
4. Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, dass Kommunen in aktuellen oder ehemaligen Kohleabbaugebieten in ihren kommunalen Satzungen gesonderte Prüffristen für die Dichtheitsprüfung vorsehen?
5. Die RAG AG hat sich verpflichtet, die Bergschadensvermutung gem. § 120 BBergG für das Bergwerk „Prosper-Haniel“ auf einen größeren Betrachtungsraum um den sogenannten Einwirkungsbereich auszudehnen. Für welche anderen Bergwerke laufen derzeit vergleichbare Untersuchungen?

Ina Scharrenbach